

Alpen im Wandel

FRICK Der ökologische Wandel findet in den Alpen bereits statt – und wir sind mitten drin. Um die beispiellosen Umwelt- und Nachhaltigkeits Herausforderungen zu meistern, die vor uns liegen, müssen wir unseren Lebensstil anpassen und unseren Energieverbrauch, unsere Produktionsmethoden und unsere Lebensmittelversorgung überdenken. Neben der Energiewende, der Wirtschaftswende und der Agrar- und Ernährungswende erleben auch viele andere Sektoren wie der Tourismus, die Mobilität oder die Raumplanung einen Wandel.

Alpweiden älter als das Land

Anfang September fand in Brig VS die Alpenwoche 2022 statt. Diese wurde gemeinsam mit den führenden alpinen Organisationen veranstaltet. Um die 100 Personen aus allen Alpenländern nahmen an der Veranstaltung teil. Verschiedene Themen wurden während dieser Woche erörtert, darunter die Herausforderungen und Möglichkeiten in der Produktion von Wiederkäuern mit Raufutter auf Alpweiden durch den FiBL-Mitarbeiter Franz Josef Steiner und Äpler Alain Gisiger.

Weiter wurde der geschichtliche Aspekt der Alpweiden aufgezeigt, so ist die Bewirtschaftung von Alpweiden in der Schweiz viel älter als die Schweiz selbst. Aufgrund von Ausgrabungen im Muotathal weiss man, dass die Alpen schon vor 10 000 Jahren genutzt wurden. Während der damaligen Zeit waren die Wiesen oberhalb der Baumgrenze ideal für die Jagd und das Beweiden mit Wiederkäuern. Besonders interessant: Damals, während einer kurzen wärmeren Zeit, ging die Waldgrenze höher hinauf.

Viele verschiedene Ansätze

Die Internationale Alpenschutzkommission CIPRA Schweiz, die Organisatorin der Alpenwoche, beteiligt sich an nationalen und internationalen Projekten. Im Vordergrund stehen dabei Vorhaben im Verbund mit CIPRA International, den nationalen CIPRA-Vertretungen und den Mitgliedsorganisationen, wie etwa Projekte zur Anpassung an den Klimawandel oder im Bereich des naturnahen Tourismus. Die CIPRA Schweiz möchte ihre Rolle als Projektpartnerin auf nationaler und internationaler Ebene weiter stärken.

Es gibt nicht die eine Lösung, sondern viele verschiedene Ansätze für eine ökologische Transition in den Alpen. Lebensqualität, klimaschonendes Wohnen und Bürgerbeteiligung stehen im Zentrum der Lösungen.

Franz Josef Steiner, Forschungsinstitut für biologischen Landbau (FiBL)



Schon vor 10 000 Jahren wurden Alpen beweidet. (Bild FiBL)



Mit dem Verordnungspaket wird unter anderem die Begrenzung von 70 000 Franken pro Standardarbeitskraft per 2023 gestrichen.

(Bild Hans Rüssli)

Der ÖLN wird noch ökologischer

Absenckpfad / Es bleibt etwas Zeit, sich auf die Änderungen, welche im Rahmen der PI beschlossen wurden, vorzubereiten.

BERN Mit dem ersten Verordnungspaket zur parlamentarischen Initiative (PI) hat der Bundesrat auch Anpassungen an den Bestimmungen des ÖLN vorgesehen. Diese betreffen den Pflanzenschutz, die Nährstoffbilanz und die Biodiversitätsförderung, aber treten teilweise erst ab 2024 oder später in Kraft.

In dieser Artikelserie wurden die neuen, freiwilligen Massnahmen, die für 2023 geplant sind, bereits beleuchtet. Doch was gilt neu im ÖLN?

Begrenzung aufgehoben

Die Begrenzung der Direktzahlungen von 70 000 Franken pro Standardarbeitskraft wird per 2023 aufgehoben, ebenso wie die Begrenzung der Beiträge für die Qualitätsstufe I auf maximal 50 Prozent der beitragsberechtigten Flächen.

Von der Aufhebung der Begrenzung sollen diejenigen Betriebe profitieren, die sich in der

Umsetzung der neuen Massnahmen engagieren.

Mindestens acht Jahre BFF

Bei Änderungen der Flächennutzungen gilt es zu beachten, dass auf einigen Biodiversitätsförderflächen (BFF) eine Verpflichtungsdauer von mindestens acht Jahren gilt. Ein vorzeitiger Ausstieg ist nur unter bestimmten Voraussetzungen möglich:

- Bei Pachtlandverlust
- Der Kanton kann einen vorzeitigen Ausstieg bewilligen, wenn z. B. eine Ersatzfläche angelegt wird und gleichzeitig die Biodiversität oder der Ressourcenschutz verbessert wird. Die Fläche muss mindestens gleich gross sein wie die ursprüngliche Fläche.
- Bei einer Beitragsenkung ist ein vorzeitiger Ausstieg ebenfalls möglich. Achtung: Die Senkung des Basisbeitrags für BFF auf Dauergrünland von 450.– auf 300.–/ha be-

rechtigt nicht zum vorzeitigen Ausstieg.

Um die Auswirkungen der Beitragsanpassungen auf dem Betrieb abschätzen und daraus Massnahmen ableiten zu können, empfiehlt es sich, die Flächen, Kulturen und Programm-beteiligungen zu analysieren.

Merkblätter sollen helfen

In weiteren Artikeln dieser Serie werden Themen wie Abdrift und Abschwemmung noch genauer beschrieben. Die möglichen Massnahmen zur Erreichung der geforderten Punktzahl ist in den kostenlosen Agridea-Merkblättern «Reduktion der Drift und Abschwemmung» zu entnehmen.

Stéphane Teuscher, Prométerre, Martina Rösch, Agridea



Hier finden Sie die Merkblätter zum Thema: www.bauernzeitung.ch/absenckpfad-oeln

Verringerung der PSM-Risiken

Die Verringerung der Risiken im Zusammenhang mit Pflanzenschutzmitteln ist das Hauptanliegen der parlamentarischen Initiative.

Wirkstoffe mit erhöhtem Risiko (ab 2023): Für Wirkstoffe mit einem erhöhten Risiko gilt ein grundsätzliches Anwendungsverbot im ÖLN. Dies betrifft Insektizide auf Pyrethroid-Basis und bestimmte Wurzelherbizide. Vom Anwendungsverbot ausgenommen sind Anwendungen ohne möglichen Ersatz durch Wirkstoffe mit tieferem Risikopotenzial. Kantonale Pflanzenschutzfachstellen können Sonderbewilligungen ausstellen. Für gewisse Kultur-Schadereger-Kombinationen ist eine Anwendung weiterhin erlaubt.

Abdrift (2023, Kontrolle ab 2024):

- Reduktion der Abdrift für alle Behandlungen mit Pflanzenschutzmitteln um mindestens einen Punkt.
- Driftreduktion ist mit dem Einsatz von Injektordüsen umsetzbar.

Abschwemmung (2023, Kontrolle ab 2024):

Auf

allen Flächen mit mehr als 2% Neigung, die in Richtung Gefälle an Oberflächengewässern, entwässerten Strassen oder Wege angrenzen, muss die Abschwemmung um mindestens einen Punkt reduziert werden.

Wichtig: Beim Einsatz von Pflanzenschutzmitteln gelten weiterhin die produktspezifischen Auflagen (Spe 3-Sätze).

Innenreinigung (ab 2023): Alle Pflanzenschutzgeräte mit mehr als 400 Liter Inhalt müssen mit einem Spülwassertank und einer automatischen Innenreinigung ausgerüstet sein.

Anwendungsverbot (ab 2023): Pflanzenschutzmittelbehandlungen sind zwischen dem 15.11. und 15.02. verboten.

Mitteilungspflicht (frühestens ab 2025): Das Inverkehrbringen und die Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln müssen in Zukunft im Informationssystem des Bundes erfasst werden. Agridea

Biodiversitätsförderung im Ackerland

Mit den Änderungen in der Biodiversitätsförderung sollen spezifische Acker-Biodiversitätsförderflächen (BFF) gefördert werden. Diese Massnahmen sollen den Eintrag von Nährstoffen und den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln reduzieren. Diese Änderungen treten ab 2024 in Kraft und beinhalten folgende Aspekte:

- Die Änderung betrifft Betriebe mit mehr als 3 Hektaren

offener Ackerfläche in der Tal- und Hügellzone.

- Auf 3,5% der Ackerfläche (offene Ackerfläche und Kunstwiese) müssen BFF angelegt werden.
- Höchstens die Hälfte der geforderten 3,5% darf durch Getreide in weiter Reihe erfüllt werden.
- Auf diesen Flächen anrechenbar sind: Buntbrachen, Rotationsbrachen, Ackerschonstreifen, Saum auf Acker-

fläche, regionsspezifische BFF auf der offenen Ackerfläche, Nützlingsstreifen auf der offenen Ackerfläche sowie Getreide in weiter Reihe.

- Die 3,5% BFF können auch überbetrieblich im Rahmen einer ÖLN-Gemeinschaft erfüllt werden. In diesem Fall muss die Anforderung auf Gemeinschaftsebene, aber nicht notwendigerweise auf Ebene der einzelnen Betriebe erfüllt werden. Agridea

Nährstoffverluste reduzieren

Die Verringerung von Nährstoffverlusten ist das zweite Hauptanliegen der parlamentarischen Initiative. Hier gibt es ebenfalls neue Anforderungen.

Nährstoffbilanz (ab 2024):

- Der bisher geltende Fehlerbereich von +10% beim Phosphor und Stickstoff in der Nährstoffbilanz wird gestrichen.
- Kontrollen erfolgen ab 2025 anhand der Bilanz von 2024.

Schleppschlauch (ab 2024):

- Einsatz emissionsmindernder Ausbringtechniken auf Flä-

chen mit weniger als 18% Hangneigung sind ab 2024 obligatorisch.

- Betriebe mit weniger als 3 ha Schleppschlauchpflichtiger Fläche sind von diesem Obligatorium ausgenommen.
- Die betroffenen Flächen werden in den jeweiligen kantonalen Systemen ausgewiesen.

Mitteilungspflicht (frühestens 2025):

- Zukünftig müssen Kraft-

fütterungen im zentralen Informationssystem des Bundes erfasst werden (ähnlich wie im System Hodufu).

Phasenfütterung (voraussichtlich ab 2027):

- Stickstoffreduzierte Phasenfütterung von Mastschweinen, Zuchtschweinen und Ferkeln.
- Bei der Fütterung darf der betriebsspezifische Grenzwert nicht überschritten werden. Agridea

Serie zum Absenckpfad (Teil 10)

Mit dem Bundesratsentscheid zu den Reduktionszielen bei den Nährstoffverlusten und den Pflanzenschutzmitteln besteht noch grosser Informationsbedarf für die landwirtschaftliche Praxis. Welche Massnahmen sind bei den Produktionssystembeiträgen und beim ÖLN vorgesehen? In der Serie behandeln wir:

- Schonende Bodenbearbeitung (22.7.22)

AUF DEM ABSENCKPFAD

- Angemessene Bodenbedeckung (29.7.22)
- Herbizid-Verzicht im Ackerbau (5.8.22)
- Verzicht auf PSM im Ackerbau (12.8.22)
- Weidebeitrag (19.8.22)
- Längere Nutzungsdauer von Kühen (26.8.22)
- Massnahmen im Gemüsebau und einjährigen Beeren (2.9.22)
- Massnahmen im Rebbaubau (9.9.22)
- Massnahmen im Obstbau und Dauerkulturen (16.9.22)
- Neuerungen im ÖLN (23.9.22)
- Änderungen in der Biodiversitätsförderung
- Verminderung von Abdrift und Abschwemmung
- Waschplätze und das Befüllen von Spritzen
- Zusammenfassung ke